Wolfgang Kleindienst Kreistagsmitglied Unabhängige Bürgervertretung - UBV Kastanienallee 4a; 07381 Pößneck E-Mail: w.kleindienst@t-online.de; Tel.: 03647 423223

Landratsamt Saale-Orla-Kreis Landrat Herrn Christian Herrgott Oschitzer Straße 4; 07907 Schleiz

Pößneck, den 30.09.25

Sehr geehrter Herr Landrat,

Der Sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen (TP-Wind-OT) von 2020 weist das Gebiet W-24 "Schmieritz" ausdrücklich als Vorranggebiet Windenergie aus.

Am 24.09.24 wurde durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis der Genehmigungsbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen am Standort des Windvorranggebietes W24-Schmieritz für den Antrag der Firma "meridian Neue Energien GmbH" erteilt. Folgende Kritikpunkte am Genehmigungsbescheid gibt es.

### 1. Unklare Definition "Baubeginn"

Der Bescheid definiert Baubeginn nur als "Beginn des Wegebaus". Maßnahmen wie die Baufeldfreimachung (Rodung, Vegetationsbeseitigung) sind baurechtlich ebenfalls vorbereitende Bauarbeiten. Da diese nicht ausdrücklich unter Baubeginn gefasst sind, eröffnet dies Spielräume für den Betreiber und macht die Kontrolle schwierig.

# 2. Naturschutzauflagen ohne klare Sanktionen

Zwar ist die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung von Oktober bis Februar enthalten, aber es fehlen klare Hinweise auf die **Folgen bei Verstößen** (z. B. Baustopp oder zusätzliche Kompensationsmaßnahmen). Die Auflagen sind nicht mit **Zwangsgeldandrohungen** hinterlegt, was die Durchsetzbarkeit schwächt.

#### 3. Komplexität und fehlende Bündelung der Auflagen

Die Nebenbestimmungen sind sehr umfangreich, aber verstreut (Bau, Naturschutz, Forst, Luftfahrt). Für den Vollzug erschwert das eine klare Priorisierung. Bei Konflikten könnte der Betreiber Lücken ausnutzen.

# 4. Mangelnde Präzisierung bei ökologischer Baubegleitung

Es ist zwar eine ökologische Baubegleitung vorgeschrieben, aber nicht, mit welchen konkreten Rechten diese gegenüber der Bauleitung ausgestattet ist (z. B. Baustopp anordnen bei Verstößen).

Festzustellen ist, dass die Bauarbeiten entgegen der Genehmigungsauflagen bereits begonnen haben, insbesondere die Baufeldfreimachung außerhalb des erlaubten Zeitfensters von Oktober bis Februar.

Die Genehmigungsbehörde muss hier einschreiten. Rechtsgrundlage ist das BImSchG i.V.m. ThürBO und BNatSchG. Die **Behörde ist also verpflichtet, aufsichtsrechtlich zu handeln**, um den Verstoß abzustellen und die naturschutzrechtlichen Schutzgüter zu sichern.

# Daher fordere ich Sie als Landrat umgehend auf, folgendes zu prüfen und umzusetzen:

- 1. Baustopp und Sofortvollzug (§ 20 BImSchG, § 80 VwGO): Anordnung der sofortigen Einstellung aller Bauarbeiten.
- 2. Beseitigungs- oder Wiederherstellungsanordnung: Falls bereits Fakten geschaffen wurden, kann verlangt werden, dass der ursprüngliche Zustand (z. B. Ersatzpflanzungen) wiederhergestellt oder verschärfte Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.
- **3.** Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 62 BImSchG, § 69 BNatSchG): Verstöße gegen Nebenbestimmungen, insbesondere gegen artenschutzrechtliche Vorschriften (Brutvögel, Fledermäuse), sind bußgeldbewehrt.
- **4.** Rücknahme oder Widerruf der Genehmigung (§ 21 BImSchG), wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen Auflagen verstoßen wird.

Es ergeben sich viele Probleme, die es zu beantworten gilt.

### 1. Sicherheitsleistungen

Die im Bescheid geforderte Sicherheitsleistung von 180.499,20 € pro Anlage, gesamt 1.443.993,60 €, reicht in keinem realistischen Szenario für den vollständigen Rückbau.

Laut einem Gutachten für den Windpark Rennsteig (vergleichbare Anlage Schmieritz) wäre diese Sicherheitsleistung bei weitem nicht ausreichend.

Sicherheitsleistung im Bescheid: **180.499,20** € pro Anlage, insgesamt **1.443.993,60** € für 8 Anlagen. Realistische Rückbau-Annahmen (Praxis laut Gutachten): **1,5–3,0 Mio.** € pro Anlage. Beispiel aus Gutachten: ≈**1,85 Mio.** €/Anlage.

<u>Erforderlich gesamt</u> =  $1.850.000 \times 8 = \underline{14.800.000}$  €. Das ergibt einen <u>Fehlbetrag</u> =  $14.800.000 - 1.443.993,60 = \underline{13.356.006,40}$  €, was einen Deckungsgrad von 9,76 % entspricht.

Die derzeit im Bescheid verlangten 180.499,20 € je Anlage decken zwischen ca. 6 % und 12 % der realistisch erforderlichen Rückbaukosten ab. Das ist deutlich unzureichend.

Selbst bei der sehr konservativen Annahme von 1,5 Mio €/Anlage bleibt ein massiver Finanzierungsbedarf von ~10,56 Mio. € gesamt.

Da dies Rechts- und vollzugspraktisch problematisch ist, müssen Behörden eine vollständige Absicherung der voraussichtlichen Rückbaukosten verlangen bzw. durchsetzen. Nach unserem Ermessen ist eine Verfügung zur Nachforderung der Sicherheitsleistung an die Firma "meridian Neue Energien GmbH" verpflichtend, um zukünftige Schäden zu vermeiden.

#### Ich frage Sie daher:

Was werden Sie wann unternehmen?

#### 2. Baufeldfreimachung

Festzustellen ist, dass die Bauarbeiten entgegen der Genehmigungsauflagen bereits begonnen haben, insbesondere die Baufeldfreimachung außerhalb des erlaubten Zeitfensters Oktober bis Februar. Dazu stellen wir Ihnen Fotoaufnahmen zum Beweis zur Verfügung.

### Ich frage Sie daher:

Was werden Sie wann unternehmen?

#### 3. Bodenschutz und Altlasten

Laut Bescheid vom 24.09.24 ist im Punkt 7.1. festgelegt, dass vor Beginn der Tiefbauarbeiten der natürliche Oberboden separat zu gewinnen und für den späteren Wiedereinbau vor Erosion geschützt zu lagern.

### Ich frage Sie daher:

Wurde das eingehalten?

Wer hat wann diese Auflage überprüft und wenn ja, gibt es dafür Nachweise?

Was werden Sie wann unternehmen, wenn diese Auflage nicht eingehalten wurde?

#### 4. Naturschutz

Laut Bescheid vom 24.09.24 ist im Punkt 11.3. festgelegt, dass der Bau der Zuwegung in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar umgesetzt wird. Das ist nach unseren Informationen nicht der Fall, was auch uns vorliegende Bilddokumentationen beweisen.

Weiterhin wurde der Eßbach durch die bauausführende Firma mit gerodeten Bäumen trocken gelegt. Der Eßbach ist ein Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 WHG. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Eingriffe wie Umleiten, Aufstauen oder Trockenlegen sowie Veränderungen des Wasserabflusses Benutzungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Eine Rodung, die den Abfluss so stark verändert, dass das Gewässer trockenfällt, ist ohne vorherige wasserrechtliche Erlaubnis unzulässig und stellt einen Verstoß gegen § 8 WHG dar. Gewässer wie der Eßbach sind regelmäßig Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 ThürNatG. Ihre Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich verboten. Fließgewässer sind zudem wichtige Lebensräume für Fische, Amphibien und Insekten. Ein Trockenlegen während der Bauvorbereitung kann Verstöße gegen § 44 BNatSchG (Artenschutz) begründen, wenn geschützte Arten betroffen sind. In den Nebenbestimmungen (Naturschutzauflagen, Ziffer IV.11) ist festgelegt, dass die **Baufeldfreimachung** nur im Zeitraum Oktober-Februar erfolgen darf und dass eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen ist. Außerdem enthält der Bescheid strenge Auflagen zum Bodenschutz, Wasser- und Forstschutz. Ein Eingriff, der den Eßbach trockenlegt, ist davon nicht gedeckt. Damit liegt ein klarer Verstoß gegen die Nebenbestimmungen vor. Nach meiner Rechtsauffassung ist die Trockenlegung des Eßbachs durch Baumrodung im Zuge der Baufeldfreimachung nicht zulässig und verstößt gegen Wasserrecht, Naturschutzrecht und die Genehmigungsauflagen. Die Genehmigungsbehörde ist verpflichtet, sofort einzugreifen (Baustopp, Wiederherstellung, Bußgeldverfahren).

# Ich frage Sie daher:

Was werden Sie wann gegen die mutmaßlichen Verstöße unternehmen?

### 5. Belange des Denkmalschutzes

Das Windvorranggebiet W 24 – Schmieritz ist zwar formell wirksam festgelegt worden, die **inhaltliche Prüfung zu Denkmal- und Kulturerbe-Belangen ist aber mangelhaft**, weil die tatsächliche Anlagenhöhe (über 200 m) nicht berücksichtigt wurde. Dadurch wurde die **Raumwirkung auf Kulturgüter unterschätzt**, und die Argumentation der Denkmalbehörden faktisch ignoriert.

Die Belange des Denkmalschutzes wurden zwar geprüft, aber **nicht eingehalten**, sondern der **Vorrang erneuerbarer Energien (§ 2 EEG)** übergeordnet. Faktisch werden Kulturerbe und historische Landschaft durch die Windenergieanlagen in Schmieritz erheblich beeinträchtigt, ohne dass dies zu einem Genehmigungshindernis geführt hätte.

Laut Genehmigungsbescheid vom Vorhaben Windvorranggebiet W24 Schmieritz sind folgende Kulturdenkmale und Kulturlandschaften betroffen:

1. Einzeldenkmale mit erhöhter Raumwirkung

Kirche Neunhofen, Kirche Triptis, Kirche Knau, Kirche Dittersdorf, Kirche Rosendorf und Kapelle Krobitz

2. Historische Sichtmarken / Kulturlandschaftselemente

Bismarckturm Ranis, Burg Ranis, Schloss Oppurg, Burg Arnshaugk (Neustadt/Orla) und die Stadtsilhouette Neustadt/Orla

3. Kulturlandschaften mit herausragender Bedeutung

Das Gebiet der Orlasenke wird laut Bescheid "in großen Teilbereichen unmaßstäblich beherrscht" durch die geplanten 261 m hohen Windkraftanlagen. Die historischen Ortsbilder (z. B. Triptis, Neustadt/Orla) werden in ihrer charakteristischen Wirkung im Landschaftsraum stark beeinträchtigt.

#### Ich frage Sie daher:

Was werden Sie wann gegen die Nichteinhaltung des Denkmalschutzes unternehmen?

Sind diese Belange den betroffenen Gemeinden bekannt und wenn ja wie und wann wurden sie darüber informiert?

Wolfgang Kleindienst

Wolfang Memoliuns

Kreistagsmitglied Unabhängige Bürgervertretung - UBV